

Elbe-Fläming-Kurier

Das Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt)



Schwimmbad Cobbelsdorf



Schwimmbad Serno

Bereitschaftsdienste Elbe-Fläming-Kurier

(für diese Angaben übernimmt die Redaktion keine Gewähr!)

Ärztlicher Notdienst

Die ärztliche Notversorgung der **Orte** und **Ortsteile** der Stadt Coswig (Anhalt):

Die Hotline der Kassenärztlichen Vereinigung können sie bei dringender ärztlicher Hilfe unter der bundesweite Rufnummer **116 117** anwählen.

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Notdienst für Coswig (Anhalt) und Ortschaften:

Der Bereitschaftsdienst ist an den folgenden Tagen in der Zeit von 9.00 - 11.00 Uhr in der eigenen Praxis erreichbar.

12. - 13. Juni 2021	Herr ZA Clement Dessau-Roßlau, Porsestr. 1 Tel.: 034901 82822
19. - 20. Juni 2021	Herr Dr. Brauner Dessau-Roßlau, Luchstr. 26 Tel.: 034901 82219

Info Coronavirus

Infotelefon Landkreis Wittenberg, Fachdienst Gesundheit, Tel. 03491 479-380,
gesundheitsamt@landkreis-wittenberg.de

Infotelefon Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Tel. 0391 2564-222,

Montag – Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

Bundesweite Hotlines zum Coronavirus

Unabhängige Patientenberatung

Deutschland	0800 011 77 22
-------------	----------------

Bundesministerium für Gesundheit (Bürgertelefon)	030 346 465 100
---	-----------------

Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte	Fax: 030 3406066
--	------------------

Gebärdentelefon (Videotelefonie) - https://www.gebaerdentelefon.de/bmg/	
---	--

Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus Telefon: 030/346 465 100,
Mo. - Do: 8:00 bis 18:00 Uhr, Fr: 8:00 bis 12:00 Uhr

- **Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte** Fax: 030 3406066-07,
E-Mail: info.deaf@bmg.bund.de /
info.gehoerlos@bmg.bund.de
Gebärdentelefonie (Videotelefonie):
<https://www.gebaerdentelefon.de/bmg/>
- **Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums für Bürgerinnen und Bürger** (nur wirtschaftsbezogene Fragen): Telefon: 030 186156187,
E-Mail: buergerdialog@bmwi.bund.de,
Mo. – Fr: 9:00 bis 17:00 Uhr
- **Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums für Unternehmen** Telefon: 030 186151515,
Mo. – Fr: 9:00 bis 17:00 Uhr
- **Infotelefon des Wirtschaftsministeriums Sachsen-Anhalt** Telefon: 0391 567-4750
- **Infotelefon der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld**
Für Arbeitgeber: Telefon: 0800 4555520
Für Arbeitnehmer: Telefon: 0800 4555500
- **Serviceauskunft zu KfW-Hilfsprogrammen** Telefon: 0800 5399001
- **Informationen für Tourismusbranche** über das Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes:
Telefon: +49(0)5341 87553400,
E-Mail: kontakt@kompetenzzentrum-tourismus.de
www.corona-navigator.de
- **Informationen zu weltweiten Reisewarnungen** auf den Seiten des Auswärtigen Amts:
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/reise-warnungen/faq-reisewarnung>
- **Information zu Kinderbetreuung, Lohnfortzahlung und Gesundheitsschutz** auf den Seiten des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/aktuelle-informationen-zu-hilfs-und-unterstuetzungsangeboten/153522>

Stadt Coswig (Anhalt) und Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Die Erreichbarkeit der Bereitschaftsdienste im Stadtgebiet der Stadt Coswig (Anhalt) und in den Ortsteilen ist wie folgt geregelt:

Zur Gefahrenabwehr ist außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes der Stadt Coswig (Anhalt) prinzipiell die Integrierte Leitstelle des Landkreises Wittenberg unter der Tel. Nr.: 03491 19222 zu informieren.

Grundsätzlich sind bei Störungen oder Havarien im Bereich der Strom-, Wasserver-/und Entsorgung, Telekommunikation sowie der Wärmeversorgung, die jeweiligen Anbieter/Leistungserbringer zu informieren. Die dazu notwendigen Erreichbarkeiten können aus der Abrechnung sowie den Liefer-/Leistungsverträgen oder dem Internet entnommen werden.

Bei Störungen oder Havarien im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Coswig (Anhalt) für die Trinkwasserversorgung und der Straßenbeleuchtung innerhalb der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaften **Zieko, Düben, Buko, Klieken mit Ortsteil Buro** sowie bei Störungen oder Havarien bei der Fernwärmeversorgung im **Wohngebiet Beethovenring** und im kommunalen Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) kann werktags in der Zeit von **16.00 bis 07.00 Uhr** sowie an Sonn- und Feiertagen ebenfalls die Integrierte Leitstelle des Landkreises Wittenberg unter der Tel. Nr.: 03491 19222 informiert werden.

Die Integrierte Leitstelle Wittenberg ist hierbei nicht für die Beseitigung der jeweiligen Störung oder Havarie verantwortlich!.

Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Weizenberge 58, 39261 Zerbst/Anhalt

von 7.00 - 17.00 Uhr

Tel.: 03923 61040, Fax.: 03923 610488

von 17.00 - 7.00 Uhr

Havariedienst Abwasser: 03923 610444

Havariedienst Trinkwasser: 039207 95090

Abwasserverband Coswig (Anhalt)

Bei Stör- und Havariefällen der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet Coswig (Anhalt),(Stadt Coswig (Anhalt), Ortsteile der Stadt Coswig Zieko, Buko, Cobbelsdorf/Pülzig, Düben, Klieken/Buro, Köselitz, Möllendorf, Senst, Wörpen/Wahlsdorf sowie Lutherstadt Wittenberg mit dem Ortsteil Griebo) ist zu den Geschäftszeiten - Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr der Abwasserverband Coswig (Anhalt) unter der Ruf-Nr. 034903 5230 und in den übrigen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen der Bereitschaftsdienst des Abwasserverbandes Coswig (Anhalt) unter der Tel. Nr.: 0173 3858479 erreichbar.

REMONDIS GmbH & Co. KG

(Region Nord - Klieken An der B 187)!!!!

Öffnungszeiten:

Mo., Mi., Do., Fr. 8 bis 17 Uhr

Di. 8 bis 18 Uhr

jeden 2. und 4. Samstag im Monat 9 bis 12 Uhr

Tel.: 034903 5150

Aus infektionshygienischen Gründen sind längere Wartezeiten durch eingeschränkte Kapazitäten und umzusetzende Abstandsregelungen einzuplanen.

Spruch der Woche

*In der Telefonzelle zahlt man vor dem Wählen,
in der Politik danach*

Volksmund

Beerdigungsinstitute

Antea Bestattungen

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen

Tel.: 034903 62293

Coswig (Anhalt), Wittenberger Str. 73 (Eingang Friedhof)

Beerdigungsinstitut Kossack

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen

Roßlau, Berliner Straße 44, Tel.: 034901 8950

Coswig (Anhalt), Wittenberger Str. 53, Tel.: 034903 62996

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Donnerstag, dem 24. Juni 2021

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:

Montag, den 14. Juni 2021

Annahmeschluss für Anzeigen:

Dienstag, der 15. Juni 2021, 9.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.06.2021 Seite 3
- Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses am 15.06.2021 Seite 4
- Haupsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) Seite 4

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Die 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet
am Montag, dem 14.06.2021, 17:00 Uhr,
im Lindenhof, Schloßstraße 19,
 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Hinweis auf den § 33 KVG LSA „Mitwirkungsverbot“ zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
- 3 Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.04.2021
- 4 Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung gemäß § 52 (2) KVG LSA
- 5 Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 60 min.)
 Unter den gegebenen Umständen bitten wir darum, Ihre Anfragen schriftlich einzureichen an: Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt) oder per Mail an post@coswig-anhalt.de
- 6 Annahme von Spenden an die Stadt Coswig (Anhalt) im Haushaltsjahr 2021 **COS-BV-287/2021**

7 Verkauf Baugrundstücke im Bebauungsplangebiet „Schwarzer Weg Süd“ **COS-BV-289/2021**

8 Auflösung der kommunalen Einrichtung Jugendclub Lichtblick gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA **COS-BV-282/2021**

9 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

1 Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.04.2021

2 Personalangelegenheit **COS-BV-294/2021**

3 Grundstücksangelegenheit **COS-BV-286/2021**

4 Grundstücksangelegenheit **COS-BV-288/2021**

5 Rechtsangelegenheit **COS-BV-295/2021**

6 Information über alle Vergaben, die den Wert des Geschäfts der laufenden Verwaltung überschreiten

7 Anfragen und Mitteilungen

Herstellung der Öffentlichkeit

Schließung der Sitzung.

Axel Clauß

Bürgermeister

Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses

Die 13. Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses findet
**am Dienstag, dem 15.06.2021, 18:30 Uhr,
im Lindenhof, Schloßstraße 19,**
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Hinweis auf den § 33 KVG LSA „Mitwirkungsverbot“ zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
- 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.04.2021
- 4 Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung gemäß § 52 (2) KVG LSA
- 5 Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 60 min.)
*Unter den gegebenen Umständen bitten wir darum, Ihre Anfragen schriftlich einzureichen an:
Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt) oder per E-Mail an post@coswig-anhalt.de*
- 6 Errichtung einer Bushaltestelle in der Johann-Sebastian-Bach-Straße in der Stadt Coswig (Anhalt) - Bestätigung der geänderten Planung Teil 1 **COS-BV-284/2021**
- 7 Errichtung von 6 Ersatzstellplätzen infolge der ÖPNV Maßnahme Bushaltestelle in der Johann-Sebastian-Bach-Straße in der Stadt Coswig (Anhalt) - Bestätigung der Planung für den Teil 2 Parkplätze **COS-BV-283/2021**
- 8 Beitritt zum Rahmenvertrag zur landeszentralen Vergabe der Lärmkartierung **COS-BV-291/2021**
- 9 Anträge, Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.04.2021
- 2 Anträge, Anfragen und Mitteilungen

Herstellung der Öffentlichkeit

Schließung der Sitzung.

Nössler

Ausschussvorsitzender

Stadt Coswig Anhalt

Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Coswig (Anhalt)“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt) wird wie folgt beschrieben:

Im blauen mit zwölf goldenen Sternen bestreuten Schild eine Frauengestalt in langem, silbernem Kleid, golden gekrönt, in der Rechten einen goldenen Stechhelm, die Linke einen Schild haltend. Der Schild gespalten, vorn in Silber ein roter golden bewehrter Adler am Spalt, hinten neunmal schwarz-golden geteilt, belegt mit einem grünen Rautenkranz.

(2) Die Flagge der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine rot/blaue Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Coswig (Anhalt)“.

§ 3

Amtskette (Amtszeichen)

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) hat eine Amtskette. Diese enthält u. a. das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt).
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) trägt zu feierlichen und wichtigen Anlässen die Amtskette der Stadt Coswig (Anhalt).

§ 4

Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode, aus seiner Mitte, in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“, „Zweiter“, „Dritter“ und „Vierter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5

Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über

- (1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt.
- (2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA i. V. mit § 107 Abs. 5 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt.
- (3) den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt.
- (4) Kreditaufnahmen nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 250.000 € übersteigt.
- (5) Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA (außer Kreditaufnahmen), deren Vermögenswert 25.000 € übersteigt.
- (6) Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 2.500 € übersteigt.
- (7) Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt.
- (8) Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA, deren Streitwert 100.000 € übersteigt.
- (9) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt nach § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.000 € übersteigt.
- (10) unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt.

§ 6

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bau- und Ordnungsausschuss
 - den Betriebsausschuss
2. als beratenden Ausschuss
 - den Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhindungsfall beauftragt der Bürgermeister seine Vertreter mit seiner Vertretung. Die Vertreter besitzen nach § 50 Satz 3 KVG LSA kein Stimmrecht. Sind auch die Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, die Einstellung und Entlassung der Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 2. Den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, deren Vermögenswert über 10.000 € liegt, aber 50.000 € im Einzelfall nicht übersteigt.
 3. Kreditaufnahmen nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 250.000 € nicht übersteigt.
 4. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA (außer Kreditaufnahmen), deren Vermögenswert über 5.000 € liegt, im Einzelfall jedoch 25.000 € nicht übersteigt.
 5. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 2.500 € im Einzelfall.
 6. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA ab einem Vermögenswert von 5.000 € bis zu 10.000 € im Einzelfall.
 7. Stundung von Forderungen über 10.000 € im Einzelfall.
 8. befristete Niederschlagung von Forderungen, wenn der Vermögenswert 10.000 € im Einzelfall übersteigt,
 9. unbefristete Niederschlagung von Forderungen, ab einem Vermögenswert von 5.000 € bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 10. Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA, deren Streitwert über 25.000 € liegt, aber 100.000 € im Einzelfall nicht übersteigt.
 11. Den Maßnahmenplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für das Erhaltungsgebiet.
 12. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Wert über 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall liegt.
 13. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA i. V. m. § 107 Abs. 5 KVG LSA, wenn der Wert über 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall liegt.
 14. Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert über 500 € bis 2.000 € im Einzelfall liegt.
- (4) Der Bau- und Ordnungsausschuss besteht aus 9 Stadträten, von denen einer den Vorsitz ausübt. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
1. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 33 BauGB.
 2. Die Vergabe freiberuflicher Leistungen (Architekten, Ingenieure, Gutachter etc.) über 25.000 € Auftragssumme.
 3. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 36 BauGB für folgende Angelegenheiten: Bei gemeindlichen Grundstücken geforderte Stellungnahmen von übergeordneten öffentlichen Stellen, wie Land Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt und Landkreis Wittenberg, zu Planungs- und Entwicklungsentwürfen. Für alle anderen Angelegenheiten ist der Bürgermeister zuständig.
 4. Die Vergabe von Städtebaufördermitteln gemäß der kommunalen Förderrichtlinien.

5. Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen der Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 31 Abs. 2 BauGB.

6. Den Maßnahmenplan „Spielplatzinvestition“.

(5) Der Betriebsausschuss der Stadtwerke ist ein beschließender Ausschuss nach § 51 KVG LSA. Er wird entsprechend § 8 des Eigenbetriebsgesetzes gebildet und besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, 9 Stadträten sowie 3 Mitarbeitern der Stadtwerke. Er entscheidet abschließend über alle im § 9 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) aufgeführten Aufgaben, soweit nicht die Werkleitung, der Bürgermeister oder der Stadtrat zuständig sind. Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes sind durch Betriebssatzung zu regeln. Diese wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.

(6) Der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss besteht aus 9 Stadträten, von denen einer den Vorsitz ausübt. Der Stadtrat kann gemäß § 49 Abs. 3 KVG LSA in diesen Ausschuss 4 sachkundige Einwohner, widerruflich als Mitglied mit beratender Stimme, berufen. Die Berufung erfolgt nach § 47 Abs. 1 KVG LSA und wird durch Abstimmung im Stadtrat festgestellt. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

(7) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach D'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihe der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Stadträten. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträten bestimmt.

(8) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7

Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach

feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 € nicht übersteigen.

(2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach § 45 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA, sofern sie nicht zur Wahrung des Etagrechts der Stadt erheblich sind, im Einzelfall bis zu 10.000,00 €,
2. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, deren Vermögenswert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA (außer Kreditaufnahmen), bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
4. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
5. Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
6. befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Vermögenswert von 10.000 € im Einzelfall,
7. unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Vermögenswert von 5.000 € im Einzelfall,
8. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), soweit es sich um Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, im Rahmen des Haushaltes - er informiert den Haupt- und Finanzausschuss über alle Vergaben, die den Wert des Geschäfts der laufenden Verwaltung überschreiten,
9. Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Architekten, Ingenieure, Gutachter etc.) bis 25.000 € im Einzelfall,
10. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung, bis zu einem Streitwert von 25.000,00 €,
11. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme entsprechend §§ 29 ff BauGB in Angelegenheiten, welche nicht unter § 6 Abs. 4 Ziffer 3 dieser Hauptsatzung fallen.
12. Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA bis 500 € im Einzelfall.
13. Die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung - das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.

(3) Der Bürgermeister ist im Rahmen des Stellenplanes zuständig für die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer (außer den im § 6 Abs. 3 Nr. 1 genannten Personen).

(4) Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat und in den Ausschüssen zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Amtsleiter, den Leiter der Stadtwerke oder von ihm beauftragte Mitarbeiter übertragen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens der Stadt Coswig (Anhalt) durch Dritte.

(6) Der Stadtrat wählt gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA einen Beschäftigten als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Darüber hinaus können gemäß § 67 Abs. 3 KVG LSA weitere Vertreter des Bürgermeisters aus dem Kreis der Beschäftigten für den Verhinderungsfall gewählt werden.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragter

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen in der Verwaltung hauptberuflich Tätigen und betraut ihn mit der Gleichstellungsarbeit. Von seinen sonstigen Arbeitsaufgaben ist der Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung des Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einver-

nehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Der Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 bekannt zumachen und soll in der Regel 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13

Einwohnerfragestunde

Der Stadtrat sowie seine beschließenden und beratenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

Das weitere Verfahren regelt die „Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und seine Ausschüsse“.

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Coswig (Anhalt) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 15

Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 81 ff KVG LSA eingeführt:

- a) Buko
- b) Bräsen
- c) Cobbelnsdorf (bestehend aus den Ortsteilen Cobbelnsdorf und Pülzig)
- d) Düben
- e) Hundeluft
- f) Jeber-Bergfrieden (bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden)
- g) Klieken (bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro)

- h) Köselitz
- i) Möllendorf
- j) Ragösen (bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau)
- k) Senst
- l) Serno (bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz)
- m) Stackelitz
- n) Thießen (bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko)
- o) Wörpen (bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf)
- p) Zieko

(2) In folgenden Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt und die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wie folgt festgelegt:

a) Buko	5 Mitglieder
b) Bräsen	5 Mitglieder
c) Cobbelsdorf	7 Mitglieder
d) Düben	5 Mitglieder
e) Hundeluft	5 Mitglieder
f) Jeber-Bergfrieden	7 Mitglieder
g) Klieken	7 Mitglieder
h) Köselitz	5 Mitglieder
i) Möllendorf	3 Mitglieder
j) Ragösen	5 Mitglieder
k) Senst	5 Mitglieder
l) Serno	7 Mitglieder
m) Stackelitz	5 Mitglieder
n) Thießen	7 Mitglieder
o) Wörpen	5 Mitglieder
p) Zieko	5 Mitglieder

- Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde, sofern es sich bei Vermietung und Verpachtung nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet nach § 84 Abs. 3 KVG LSA im Rahmen der ihm im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit abschließend über:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungs-wettbewerben,
4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen und sportlichen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklungen des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. die Pflege vorhandener Partnerschaften

(4) Die für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 notwendigen Mittel sind unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit im Haushaltsplan zu veranschlagen.

Über die Höhe entscheidet der Stadtrat.

(5) Soweit nicht ausdrücklich erwähnt, gelten im übrigen die Regelungen der Gebietsänderungsverträge zwischen:

- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Zieko vom 11.07.2003
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen vom 24.09.2007
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Buko vom 08.07.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Senst vom 08.07.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Serno vom 08.07.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Klieken vom 08.07.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft vom 25.09.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Köselitz vom 30.09.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden vom 30.09.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Ragösen vom 30.09.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Cobbelsdorf vom 23.10.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Düben vom 23.10.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllendorf vom 23.10.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Bräsen vom 26.03.2009
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Stackelitz vom 28.05.2009

(6) Die Sitzungen der Ortschaftsräte werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaft bekannt gegeben. Weitere Verfahren in den Sitzungen der Ortschaftsräte regeln die Geschäftsordnungen der einzelnen Ortschaften.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratung des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss von der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Der Ortschaftsrat ist gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA vor Beschlussfassung im Stadtrat oder in einem beschließenden Ausschuss zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.

Das Anhörungsrecht gilt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
- Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem BauGB, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
- Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
- Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
- Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,

Ortschaft Buko

06869 Coswig (Anhalt), An der Kirche 3 und vor dem Grundstück - Bukoer Dorfstraße 31

Ortschaft Bräsen

06868 Coswig (Anhalt), Bräsen 29

Ortschaft Cobbelsdorf

Ortsteil Cobbelsdorf:

06869 Coswig (Anhalt), Straße der Jugend 4

Ortsteil Pülzig:

06869 Coswig (Anhalt), gegenüber Pülziger Dorfstraße 2

Ortschaft Düben

06869 Coswig (Anhalt), Dorfplatz/Ecke Dübener Dorfstraße

Ortschaft Hundeluft

06868 Coswig (Anhalt), Kleine Dorfstr. 2

Ortschaft Jeber-Bergfrieden

Ortsteil Jeber-Bergfrieden:

06868 Coswig (Anhalt), Rotdornstraße 12 und Hauptstraße 12 a

Ortsteil Weiden:

06868 Coswig (Anhalt), Weiden 16

Ortschaft Klieken

Ortsteil Klieken:

06869 Coswig (Anhalt), Kiekener Hauptstraße 23 und Straße der Bereitschaft 6

Ortsteil Buro:

06869 Coswig (Anhalt), Büroer Hauptstraße 24 b

Ortschaft Köselitz

06869 Coswig (Anhalt), Köselitzer Dorfstraße 35

Ortschaft Möllendorf

06869 Coswig (Anhalt), Möllendorfer Dorfstraße 30, Möllendorfer Dorfstraße 10 und Unteres Dorf

Ortschaft Ragösen

Ortsteil Ragösen:

06868 Coswig (Anhalt), Ragösener Dorfstraße 12

Ortsteil Krakau:

06868 Coswig (Anhalt), Krakauer Dorfstraße 7

Ortschaft Senst

06869 Coswig (Anhalt), Senster Dorfstraße 48

Ortschaft Serno

Ortsteil Serno:

06868 Coswig (Anhalt), Sernoer Dorfstr. 15, Ecke Stackelitzer Straße/Sernoer Dorfstraße 27, Straße nach Grochewitz 34,

Ortsteil Görlitz:

06869 Coswig (Anhalt), Göritzer Dorfstraße 16

Ortsteil Grochewitz:

06868 Coswig (Anhalt), Grochewitzer Anger 9

Ortschaft Stackelitz

06868 Coswig (Anhalt), Stackelitzer Dorfstraße 31 und Straße nach Bärenthoren 43

Ortschaft Thießen

Ortsteil Thießen

06868 Coswig (Anhalt), Alte Hauptstraße Nr. 25 b und Rosselstraße 46,

Ortsteil Luko:

06869 Coswig (Anhalt), Luko - Dorfstr. 6 und

Luko - Roßlauer Str. 23 a

Ortschaft Wörpen

Ortsteil Wörpen:

06869 Coswig (Anhalt), Wörpener Hauptstraße 31

Ortsteil Wahlsdorf:

zwischen Wahlsdorfer Dorfstraße 8 und 10

Ortschaft Zieko:

06869 Coswig (Anhalt), Dorfstraße 2a

§ 17**Einwohnerfragestunden in den Ortschaften**

(1) Der Ortschaftsrat führt im Rahmen seiner ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt Coswig (Anhalt), die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, durch.

(2) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt Coswig (Anhalt) ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner der Stadt Coswig (Anhalt), der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, bis zu drei Fragen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Besteht Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber dem Ortsbürgermeister auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. C der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(4) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von vier Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 18**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Homepage der Stadt Coswig (Anhalt) www.coswigonline.de mit Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet bewirkt.

Im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) wird unverzüglich - mit gleichem textlichem Schriftsatz wie im Internet - informiert und nachrichtlich auf alle erfolgten Bekanntmachungen unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.

(2) Eignen sich bekannt zu machende Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1, so ist deren Bekanntmachung dadurch zu ersetzen, dass sie, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, für zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) an den Auslegungsorten

- Rathaus, 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 1 oder
 - Amtshaus, 06869 Coswig (Anhalt), Markt 13,
- zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist hinreichend zu umschreiben und auf den Ort und die Dauer der Auslegung ist im Internet unter www.coswigonline.de hinzuweisen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.coswigonline.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden.

Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus, Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet auf der Homepage der Stadt Coswig (Anhalt) www.coswigonline.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Coswig (Anhalt) bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Zusätzlich werden drei Tage vor Sitzungsbeginn Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA im Schaukasten am Rathaus, Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt) ausgehängt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) und im Internet unter www.coswigonline.de bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Schaukasten des Rathauses, Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist im Schaukasten bewirkt.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 11.07.2019 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 25.05.2021

Axel Clauß
Bürgermeister

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird nach dem kommunalbehördlichen Genehmigungsverfahren auf der Homepage der Stadt Coswig (Anhalt) veröffentlicht und ist im Bürgerinformationssystem unter https://www.coswig-anhalt.info/sessionnet/buergerinfo/v00050.php?__kvonr=4815 eingestellt.

Genehmigungsschreiben des Landkreises Wittenberg vom 25. Mai 2021

(Aktenzeichen 15.1.1.1/Co/21/Neuf./Us)

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Ihren Antrag vom 30. April 2021 ergeht folgender Bescheid:

1. Die vorliegende Neufassung Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 29. April 2021 die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) mit erforderlicher Stimmenmehrheit beschlossen.

Mit Bericht vom 30. April 2021, eingegangen am 5. Mai 2021, beantragte die Stadt Coswig (Anhalt) die Genehmigung der in der Sitzung des Stadtrates am 29. April 2021 beschlossenen Neufassung der Hauptsatzung.

Die Genehmigung der vorgelegten Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird gem. § 10 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, erteilt.

Der Landkreis Wittenberg ist gem. §§ 144 Abs. 1, 150 KVG LSA die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde.

Nach Prüfung der mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) formell ordnungsgemäß Zustande gekommen ist und materiell-rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Rechtsbeihilfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg schriftlich oder Niederschrift einzulegen.

Dannenberg

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Lokale Nachrichten der Stadt Coswig (Anhalt)

Mitteilungen aus dem Rathaus



Stadt Coswig (Anhalt)

Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt)
- Der Betriebsleiter-

Stadt Coswig (Anhalt) · Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt)
Schwarzer Weg 5 · 06869 Coswig (Anhalt)

Wichtige Kundeninformation – bitte beachten!!!

Achtung – turnusmäßiger Wasserzählerwechsel in Coswig (Anhalt),

in den Straßen:

Göritzer Landstraße, Grube Henriette, Waldfrieden, Nikolaus-Lauterbach-Straße,
Wörpener Landstraße, Gehrhufenweg, Angerweg, Am Anger, Mühlweg,
Kuhbrückenbreite, Amselweg, Gartenweg, Flämingweg, Finkenweg

Sehr geehrte Trinkwasserkunden,

die Stadtwerke Coswig (Anhalt) informieren Sie hiermit, dass, sofern nicht behördliche Anweisungen oder aktuell vorherrschende Inzidenzwerte dem entgegenstehen, entsprechend den gesetzlichen Grundlagen turnusmäßig die Messeinrichtung (Wasserzähler) an Ihrem Trinkwasserhausanschluss gewechselt wird. Zur Legitimation können sich die Mitarbeiter auf Wunsch ausweisen.

Den Mitarbeitern ist gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V), § 16, der Zutritt zu gewähren.
Die Leistungen zum Wechsel der Messeinrichtung sind für Sie kostenlos.

Zeitraum: **ab 14. Juni 2021**

Sollten die Mitarbeiter Sie zwecks Terminabstimmung nicht persönlich antreffen, werden wir Ihnen eine Nachricht hinterlassen.

Vorab können Sie auch Montag bis Freitag, in der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr, unter der Telefonnummer **0151 46123666** mit unserem Mitarbeiter gerne einen Termin vereinbaren.

Für kurzzeitige Einschränkungen der Wasserversorgung, die im Zusammenhang mit dem Zählerwechsel stehen, bitten wir um Ihr Verständnis.

Bitte beachten Sie, dass der Kunde dafür Sorge zu tragen hat, dass laut AVB Wasser V, § 20 (1), der Zugang zur Messeinrichtung leicht zugänglich ist. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Anschlussnehmer auch dazu verpflichtet ist, dass, laut AVB Wasser, § 11 (2), Wasserzählerschächte jederzeit zugänglich und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten sind.

Wir bitten Sie zu bedenken, dass unnötige Anfahrten (nach erfolgter Terminvereinbarung) oder zusätzliche Arbeiten (z. B. Auspumpen oder Reinigung des Wasserzählerschachtes, Demontage von Verkleidungen vor der Messeinrichtung, u. ä.) Ihnen in Rechnung gestellt werden – vermeiden Sie dieses.

Wir bedanken uns bei Ihnen

Ihre
Stadtwerke Coswig (Anhalt)



Wie bieten Unterricht in folgenden Fächern an:

Harfe – Gitarre – Gesang – Klavier – Violine – Blockflöte – Keyboard – Querflöte – Schlagzeug

4-6er Gruppe (60 Min/Woche)	19,- Euro pro Monat
3er Gruppe (45 Min/Woche)	23,- Euro pro Monat
2er Gruppe (45 Min/Woche)	29,- Euro pro Monat
Einzelunterricht (30 Min/Woche)	34,- Euro pro Monat
Einzelunterricht (45 Min/Woche)	45,- Euro pro Monat
Musikalische Früherziehung	14,- Euro pro Monat
Musiktheorie	12,50 Euro pro Monat
Kindertanz	17,- Euro pro Monat

Weitere Informationen erhalten Sie in der „Heinrich Berger“ Musikschule Coswig, Rudolf-Breitscheid-Str. 23, Tel: 034903 64477

(Die vollständige Gebührensatzung sowie ein Anmeldeformular finden Sie auch unter www.coswigonline.de)

Öffnung der Freibäder am 14.06.2021

Das lange Warten hat nun endlich ein Ende. Am Montag, den 14.06.2021, öffnen das Freibad Cobbelsdorf und das Freibad Serno wieder für Badegäste.

Die Temperaturen steigen so langsam an und der Sommer steht vor der Tür. Dementsprechend groß ist nun die Freude, dass die Freibäder am **14.06.2021** wieder für Badegäste geöffnet werden dürfen.

Die Öffnung erfolgt vorbehaltlich der Ergebnisse der Wasserproben, die entsprechend geltender Vorschriften kurz vor der Eröffnung geprüft werden. Außerdem kann die Öffnung gegebenenfalls kurzfristigen, coronabedingten Änderungen unterliegen, auf die die Stadt Coswig (Anhalt) jedoch tagesaktuell über die typischen Kanäle wie Homepage, Facebook und Amtsblatt hinweist.

Damit dem langersehnten Badespaß nichts entgegensteht, stellt die Stadt Coswig (Anhalt) bereits vorab einige hilfreiche Infos zur Verfügung, die vor und während des Besuches zu beachten sind:

Ganz wichtig in diesem Jahr: Beim Besuch unserer Bäder muss ein negativer Corona-Test (Schnelltest oder PCR-Test aus einem offiziellen Testzentrum, einer Apotheke oder einer Hausarztpraxis) in digitaler oder in Papierform vorgelegt werden. Ein Schnelltest darf nicht älter als 12 Stunden und ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Kinder unter 6 Jahren sind von der Testpflicht befreit. Ein Impfnachweis (Zweitimpfung + 14 Tage), sowie ein Genesenennachweis gelten wie ein negativer Testnachweis. Eine schriftliche Erklärung zur „Qualifizierten Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen Antigen-Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus“ wird ebenfalls anerkannt. Entsprechende Formulare werden vor Ort bereitgestellt.

Die Besucher unserer Freibäder müssen vor Ort ihre Kontaktdateien entweder elektronisch per „LUCA“-App oder schriftlich per Kontaktformular hinterlegen. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung wird die Nutzung des Bades untersagt. Die maximale Besucherzahl, die sich gleichzeitig im Bad aufhalten darf, ist aufgrund der Abstandsregelungen beschränkt. Und auch die Anzahl der Personen, die gleichzeitig das Badebecken aufsuchen dürfen, ist begrenzt. In allen vorgeschriebenen Bereichen sind die üblichen Abstands- und Hygieneregeln (AHA-Regeln) einzuhalten und die Hinweise in den erweiterten Hausordnungen sind zu beachten.

Die Öffnungszeiten werden wie bereits im vorigen Jahr von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr eingeschränkt. Die Regelung der Schließtage in den einzelnen Bädern bleibt unberührt.

Trotz dieser Einschränkungen hoffen wir auf Verständnis und wünschen allen Besuchern einen angenehmen Besuch und viel Spaß in den Freibädern in Cobbelsdorf und in Serno. Weitere wichtige Informationen zur Öffnung der Bäder unter Corona-Bedingungen erhalten Sie auf unserer Homepage, telefonisch unter 034903 610 165 oder per E-Mail an c.schroeder@coswig-online.de.

Ihr Amt für Bildung, Kultur und Soziales

Das Stadtmuseum Coswig (Anhalt) freut sich auf Besucher

Ein Besuch im Museum der Stadt Coswig (Anhalt) ist ab sofort wieder möglich - aber was muss dabei beachtet werden?

Der aktuell sinkende Inzidenzwert im Landkreis Wittenberg führt dazu, dass nun wieder zahlreiche Einschränkungen und Maßnahmen gelockert werden können. Dazu gehört unter anderem auch die Öffnung der Museen für den Publikumsverkehr unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (AHA-Regeln) und Zugangsbeschränkungen.

Und was bedeutet das für Museumsbesucher*innen?

Für unsere Gäste ist das eine große Erleichterung: Es muss im Voraus kein Termin mehr für den Besuch des Coswiger Stadtmuseums vereinbart werden. Ein Museumsbesuch ist dementsprechend auch ohne vorherige Terminvereinbarung möglich. Lediglich ein Anwesenheitsnachweis, auf dem die Kontaktdaten der Besucher erfasst werden, muss geführt werden.

Und noch ein kleiner Tipp: Die Öffnung darf nur mit räumlich begrenzter Personenzahl stattfinden.

Schnell sein lohnt sich also!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen schon jetzt einen angenehmen Aufenthalt!

Bitte beachten Sie weiterhin die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen. Weitere wichtige Informationen zur Öffnung des Museums unter Corona-Bedingungen erhalten Sie gerne telefonisch unter 034903 610 165 oder per E-Mail an c.schroeder@coswig-online.de.

Ihr Amt für Bildung, Kultur und Soziales



Elbe-Fläming-Kurier

- **Herausgeber:** Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)

- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)

Ansprechpartner: Frau Preiß, Tel. (034903) 610172, Fax: (034903) 610158; E-Mail: j.preiss@coswig-online.de

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Voller Dankbarkeit und Achtung nehmen der Stadtrat und die Stadtverwaltung der Stadt Coswig (Anhalt) Abschied von unserem Stadtrat



Herrn Thomas Junghans.

Herr Junghans hat als Stadtrat und Mitglied verschiedener Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) stets eine selbstlose, vertrauensvolle und verantwortungsbewusste Arbeit geleistet.

Herr Junghans war ein Sohn unserer Stadt. Er hat mit großem Engagement und persönlicher Hingabe für die Belange unserer Stadt und seine Bürger gewirkt.

Aufgrund seiner steten, uneigennützigen Hilfe und Unterstützung für Kinder, Bedürftige und seine Heimatstadt erwarb er sich viel Anerkennung und Freundschaft. Sein Tod reißt eine große Lücke in unsere Mitte.

Wir werden Herrn Junghans stets in Ehren gedenken.

Den Angehörigen gilt unser tief empfundenes Mitgefühl.

Coswig (Anhalt) im Juni 2021

*Christian Dorn
Stadtratsvorsitzender*

*Axel Clauß
Bürgermeister*

Veranstaltungen

Hobbykünstler oder die, die es schon immer mal werden wollten ...

... sollten sich folgende Termine freihalten - 08./09./10.06.2021 von 16.00 – 19.00 Uhr in Coswig (Anhalt).

Vor der Begegnungsstätte Friederikenstraße 5 findet unter fachkundiger Anleitung ein Kurs „Urbane Skizzen“ statt.

Der Leiter des Malstudios der Ölmühle Roßlau Jörg Hundt leitet den Workshop an. Angesprochen sind alle, die Spaß am Zeichnen haben oder das schon immer mal probieren wollten.

Die Teilnahme am Pleinair ist kostenfrei. Eine freiwillige Spende unterstützt das Malstudio der Ölmühle Roßlau. Mehr Information und Anmeldung gern unter 0177 8929236 oder 0176 42057715.

Gezeichnet wird Architektur direkt auf dem sogenannten Boulevard der Stadt Coswig. So soll der Wert „Innenstadt“ auf künstlerische Art und Weise erlebbar gemacht und als Ort für Begegnungen stärker in das Bewusstsein gerückt werden.

Ungeübte benötigen: Zeichenblock DIN A4, Bleistift HB 1, wasserlöslichen Fineliner schwarz oder braun, 1 Pinsel.

Tuschwasser und -becher sowie eine Sitzgelegenheit sind vorhanden.

Fortgeschritten können sich natürlich in einer von ihnen bevorzugten Technik beteiligen und bei Bedarf Feedback oder Anleitung bekommen.

Am 10.06.2021 werden Künstler des Malstudios der Ölmühle Roßlau von 16:30 – 19:00 Uhr ihren wöchentlichen Kurs als Pleinair in Coswig gestalten.

Bereits ab dem 05.06.2021, 10.00 Uhr sind in den Räumen der Begegnungsstätte Aquarelle, Acrylbilder und Grafiken von J. Hundt zu sehen.

Besuchen Sie uns

im Internet

wittich.de

Vereine und Parteien

Die Linke informiert

Nachruf

Ein guter, sozial engagierter Mensch ging von uns.
Unsere Gedanken an ihn bleiben.

Mit tiefer Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem Fraktionskollegen und Freund

Thomas Junghans



Herr Junghans setzte sich für Soziales in unseren Kinder-
einrichtungen ein.

Jedes Kind sollte bezahlbares oder kostenfreies Schulessen erhalten. Einigen geflüchteten ausländischen Mitbürgern gab er Unterkunft, Arbeit und Verpflegung. Er unterstützte soziale, sportliche und kulturelle Projekte in unserer Stadt. Gerechtigkeit und menschliches Verständnis waren die Grundsätze seines Handelns.

Wir werden seinem Verantwortungsbewusstsein und seinem unermüdlichen Einsatz für das wohl Anderer ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seinen Angehörigen

*Im Namen des Ortsverbandes und der Stadtratsfraktion „Die Linke“
A. Schulze, S. Ameling, E. Wassermann*

Coswig, Mai 2021

Kirchliche Nachrichten

Ev. Regionalpfarramt Coswig - Zieko

Gottesdienste

So., 13.06.

9.00 Uhr	Griebo	Gottesdienst
10.30 Uhr	Zieko	Gottesdienst

Sa., 19.06.

18.00 Uhr	Coswig	Taizé meets Qigong
-----------	--------	--------------------

So., 20.06.

10.00 Uhr	Buko	Sonntagsandacht
14.00 Uhr	Görlitz	Gottesdienst am Heiligen Born mit Mitbringkaffee

Sa., 26.06.

14.30 Uhr	Wörpen	Andacht, anschließend Sommerfest mit Mitbringkaffee
-----------	--------	---

So., 27.06.

9.00 Uhr	Coswig	Gottesdienst
10.30 Uhr	Zieko	Gottesdienst im Pfarrgarten

Termine

Di., 15.06.

14.00 Uhr	Klieken	Gemeindenachmittag
-----------	---------	--------------------

Mi., 16.06.

14.00 Uhr	Coswig	Frauenkreis St. Nicolai
-----------	--------	-------------------------

Do., 17.06.

15.00 Uhr	Düben	Gemeindenachmittag
-----------	-------	--------------------

So., 20.06.

17.00 Uhr	Coswig	Konzert am Lutherweg
-----------	--------	----------------------

Mi., 30.06.

14.00 Uhr	Coswig	Frauenkreis St. Nicolai
-----------	--------	-------------------------

Sonntag, 20. Juni 2021 | 17.00 Uhr
Da kommt Stimmung in die Kirche!

Erleben Sie die beiden Musiker Fabienne / Vokals und Mr. Smith am Piano hautnah. Das Duo ist immer dann die richtige Wahl, wenn es um wirklich gute und hochwertig handgemachte Musik geht. Mit ihrem Programm „Männer MUSS man loben“ werden Ihnen die beiden Balladen, Swing und auch mal ein Boogie Woogie präsentieren.

Die Liebe zum Experimentieren ist es, was die beiden Musiker zusammengebracht hat. So hören Sie schon mal einige ältere Songs in neuer Interpretation - und auch einige Weisheiten, die uns das Leben so vermittelt ... Freuen Sie sich auf gute Musik und gute Unterhaltung! Zur Zeit dürfen nur 40 Personen in unsere Kirche. Wenn Sie sicher sein möchten, dass Sie einen Platz bekommen, melden Sie sich im Kirchenbüro Tel. 62938 an. Bei schönem Wetter findet das Konzert eventuell im Pfarrgarten statt.

Sommerfest am 26. Juni in Wörpen

Der Heimatverein Wörpen und die Martinsgemeinde planen ein Sommerfest am 26. Juni 2021.

Wir beginnen mit einer Andacht um 14.30 Uhr auf dem Dorfplatz. Anschließend gibt es Kaffee und Kuchen. Unsere Kantorin Tatiana Alieva wird uns mit Musik zum Kaffee begleiten. Folgende Programmpunkte sind vorgesehen: Kistenklettern, Tauziehen für Erwachsene und Kinderchallenge. Für das Kistenklettern erbitten wir einen Euro als Spende. Das Geld kommt der Kita Meisennest in Wörpen zugute. Livemusik mit Thomas Reinsch auf dem Akkordeon werden wir am Nachmittag hören. Zum Abend hin werden Hanna & Robin Covertitel von Helene Fischer, Nina Hagen, Udo Jürgens uvm. zum Besten geben. Die Verköstigung übernimmt die Fleischerei Rozek aus Coswig. Fühlen Sie sich herzlich eingeladen.

Ihre Martinsgemeinde Wörpen

Verwaltung der Verbundgemeinde

Schloßstraße 58; 06869 Coswig (Anhalt)

Helma Mühlmann

Mail: helma.muehlmann@kircheanhalt.de

Telefon: 496159

Öffnungszeiten, Anschrift und Ansprechpartnerin im Kirchenbüro Coswig

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr

Angela Frenzel; Schloßstraße 58; 06869 Coswig (Anhalt)

Mail: st_nicolai@web.de oder pfarramt.coswig@kircheanhalt.de

Telefon: 034903 62938

Sprechzeit Gemeindepfarramt Zieko

Dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Telefon: 034903 62645

E-Mail: buero@hoffnungsgemeinde-zieko.de

Kontakt Pfarrerin Adam

Telefon: 034903 489152

E-Mail: swantje.adam@kircheanhalt.de

Ev. Regionalpfarramt Roßlau-Weiden

Große Markstr. 9

06862 Dessau-Roßlau, Tel.: 034901 949330

Gottesdienste

Sonntag, 13.06.2021

10.00 Uhr	Grochewitz	Gottesdienst
-----------	------------	--------------

14.00 Uhr	Hundeluft	Gottesdienst
-----------	-----------	--------------

Sonntag, 26.06.2021

14.00 Uhr	Ragösen	Gottesdienst
-----------	---------	--------------

Herzliche Einladung zu Musik in den Sommer unter Leitung von Ekaterina Loentjewa in die Ev. Dorfkirche Mühlstedt am Samstag, 19. Juni 2021 - 17.00 Uhr.

Der Eintritt ist frei.

Katholische Gemeinde St. Michael

12.06.2021, Samstag

17.30 Uhr	Hi. Messe
-----------	-----------

15.06.2021, Dienstag

08.00 Uhr	Gottesdienst
-----------	--------------

19.06.2021, Samstag

17.30 Uhr	Hi. Messe
-----------	-----------

22.06.2021, Dienstag

08.00 Uhr	Gottesdienst
-----------	--------------

Eine gesegnete und gesunde Zeit wünscht

K. Hoffmann

— Anzeige(n) —